

Entwurf
Grußwort von
RAINUN Irene Schmid, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer
Berlin

„ERV und Anwaltschaft“ anlässlich des
E-Justice-Forums im Rahmen der Xinnovations 2010 am
14.September 2010

-Anrede-

Als Vertreterin der Rechtsanwaltskammer Berlin begrüße ich Sie herzlich zum E-Justice Forum.

Gern haben wir das Angebot angenommen, diese Tagung zu unterstützen, denn auch wir halten die hier behandelten Themen für wichtig.

E-Mail, DE-Mail und der E-Brief der Post – Die elektronische Kommunikation wird nicht nur zunehmend Praxis, sondern auch immer häufiger Thema der Gesetzgebung.

Allerdings sehen wir hier nicht alles positiv. Beispielsweise wurde der Entwurf des Gesetzes zur Regelung von DE-Diensten von der Anwaltschaft (*BRAK-StN-Nr. 17/2010*) kritisiert. Bemängelt wird hier insbesondere, dass DE-mail weder mit dem neuen elektronischen Brief der Post kompatibel sein wird, da der Entwurf keine Technikneutralität vorsieht, noch mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgestimmt ist.

Damit bin ich auch schon beim elektronischen Rechtsverkehr.

Wenn Sie mir einen bildhaften Vergleich gestatten: **ERV und Anwaltschaft** verhält sich zueinander wie das Eisenbahnnetz zu den Lokomotivführern. Die Lokführer brauchen natürlich ein funktionierendes Schienennetz. Und die Signale müssen auf „Grün“ stehen, damit es losgehen kann. Aber ohne Lokführer bringen Schienen und Signalanlagen allein den Zug nicht in Fahrt. So ist es auch hier: Ohne die Anwaltschaft kommt der elektronische Rechtsverkehr nicht in Fahrt!

Um im Bild zu bleiben: Bei uns gibt es noch Relikte aus dem Postkutschen-Zeitalter. Briefe und Faxe mit oft genug eiligen Anträgen erreichen zwar häufig schnell das Justizgebäude, landen aber dann nach Zwischenaufhalten in der Briefannahmestelle, der Eingangsregistratur und der Geschäftsstelle auf einem voll beladenen Aktenwagen, den ein Wachtmeister durch endlose Justizflure schiebt. Gelangt der eilige Antrag dann endlich in den Wahrnehmungsbereich der zuständigen Richterinnen oder des zuständigen Richters, ist noch lange nicht gesagt, dass er dort auch zeitnah wahrgenommen wird. Denn die richterliche Unabhängigkeit erlaubt es den Richtern, auch außerhalb des Gerichts zu arbeiten

und viele Richter nehmen dieses Recht wahr und kommen nicht jeden Tag ins Gericht.

All das ließe sich durch ERV und E-Akten deutlich beschleunigen. Der elektronisch bei Gericht eingegangene Antrag könnte dem zu Hause arbeitenden Richter sekundenschnell nachgereicht werden, sofern er zu Hause mit dem Gericht online verknüpft wäre. Fehlende oder nicht besetzte Richterstellen würden zwar auch durch den ERV nicht besetzt. Aber es könnte jedenfalls vermieden werden, dass Richterinnen und Richter, wenn kein Wachtmeister greifbar ist, selbst nach einem Aktenwagen suchen müssen, um „Gürteltiere“ – so nennt man umfängliche, mehrbändige Akten, die mit einem Gurt zusammengeschnürt sind – zu transportieren. Auch dies könnte die Bearbeitung von Akten beschleunigen und im wahrsten Sinne des Wortes „erleichtern“.

Wir wissen uns mit der Senatsverwaltung für Justiz einig, dass man mit all dem nicht erst beginnen soll, wenn die komplette elektronische Abwicklung der Verfahren gewährleistet ist. So wie der Eisenbahnverkehr nicht erst begann als ein flächendeckendes Schienennetz vorhanden war, sondern erste Versuchsstrecken von Nürnberg nach Fürth bereits 1835, oder in Preußen von Berlin nach Potsdam bereits 1837 eingerichtet waren, muss man den ERV evolutionär und Schritt für Schritt einführen und weiterentwickeln.

Entscheidend für den Durchbruch ist aber die **Akzeptanz der Nutzer**. Und zwar auf beiden Seiten.

Auf Seiten der **Justiz** gibt es hier noch manchen alten Zopf abzuschneiden. Ich meine damit nicht nur den Amtsrichter aus Bochum (*Ja Herr Lieber, ich weiß, Sie waren auch mal Amtsrichter in Bochum*), der das elektronische Handelsregister weiterhin in Papierform bearbeiten will und sich dabei weigerte, selbst die Drucktaste zum Ausdrucken der Papierberge zu betätigen, sondern darauf bestand, dass ihm das Ausdrucken durch Servicekräfte abgenommen wird. Ich meine auch die Richter des Dienstgerichtshofes beim OLG Hamm, die diesem Richter zur Wahrung seiner m.E. falsch verstandenen richterlichen Unabhängigkeit recht gaben. Diese Entscheidung des Dienstgerichtshofs der Richter fiel übrigens einstimmig, was wiederum belegt, dass unsere Forderung nach anwaltlichen Beisitzern in den Dienstgerichten der Richter berechtigt ist, um Bürgernähe und Realitätssinn auch in diese Gerichte zu tragen.

Akzeptanz bei der Anwaltschaft wird man wahrscheinlich leichter erreichen. Sie setzt aber Überzeugungsarbeit voraus. Daran wirkt die Rechtsanwaltskammer gerne mit, sofern die Konditionen für die Einführung des ERV akzeptabel sind. Obligatorischen Anordnungen oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs – wie von Herrn Staatssekretär Lieber beim ERV-Forum im Mai für nötig erklärt – werden wir dann entgegentreten, wenn hierdurch der Zugang zum Recht beeinträchtigt wird, die Sicherheit der Daten nicht gewährleistet ist, die Handhabung unnötigen

Verwaltungsaufwand erfordert oder der Versuch unternommen wird, die Kosten der neuen Kommunikationsform einseitig auf die Anwaltschaft abzuwälzen. Wir kennen dies bereits aus anderen Teilbereichen der Justiz, die bereits jetzt ausschließlich elektronisch erreichbar sind, wie beispielsweise das Handelsregister. Hier übernehmen die Notare die Schnittstelle zwischen dem Bürger, der Unterlagen in Papierform präsentiert bzw. unterzeichnet und dem Registergericht, das sie nur elektronisch entgegennimmt. Dies führt zu Minderaufwand und Kostenersparnis bei den Gerichten, aber zu Mehraufwand bei den Notaren, die sowohl in Papierform – mit den Beteiligten, als auch in elektronischer Form – mit dem Gericht – kommunizieren müssen und hierfür eine aufwendige XML Strukturdatei erstellen müssen. Gleichwohl hat man es versäumt, für diesen Mehraufwand eine Gebühr gesetzlich zu regeln und wird dies – so ist jedenfalls zu hoffen – erst jetzt nachholen.

Derartige Fehler sollte man bei der weiteren Einführung des ERV verhindern und die Rechtsanwälte, die künftig die Schnittstellen zur Kommunikation in Papierform zu verwalten haben, angemessen hierfür entschädigen. Eine solche Entschädigung – beispielsweise in Form einer zusätzlichen Gebühr für die elektronische Einreichung von Schriftsätzen sollte aber auch nicht zu Lasten der Bürger gehen. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass bei elektronischer Einreichung von Schriftsätzen die **Gerichtsgebühren** entsprechend **herabgesetzt** werden. Denn bei den Gerichten wird der Einspareffekt durch den ERV am größten sein, da sie in einem elektronisch geführten Anwaltsprozess keine Schnittstellen mehr zu verwalten haben werden.

Keinesfalls darf durch die Einführung des ERV der Zugang zum Recht erschwert werden. Hier kann die Anwaltschaft eine wichtige Rolle wahrnehmen, indem sie die Schnittstelle zu den Bürgern bildet, die sich – aus welchen Gründen auch immer – diesen Zugang nicht selbst verschaffen können. Zu einem effektiven Rechtsschutz wird es aber auch gehören, dass alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang und der Zustellung von elektronisch versandten Schriftstücken sowie der Identifizierung ihrer Verfasser und Absender zufriedenstellend geklärt werden.

Ebenso wichtig ist der Anwaltschaft aber auch die **Datensicherheit**, die durch den ERV nicht beeinträchtigt werden darf. Der Schutz der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant und die hiermit korrespondierende Verschwiegenheitspflicht der Anwaltschaft ist eine tragende Säule unseres Berufes. Auch wenn diese Kommunikation im Verkehr mit dem Gericht bereits nach einer Seite geöffnet wird, darf dies nicht dazu führen, dass die Kommunikation mit dem Gericht für Dritte zugänglich wird. Hierauf werden wir als Kammer, der die berufsrechtlich Aufsicht über die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch Anwälte obliegt besonders achten.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einen kleinen Exkurs aus aktuellem Anlass, der nicht direkt den elektronischen Rechtsverkehr betrifft, sondern vielmehr die Sicherheit mandatsbezogener Daten in Anwaltskanzleien. Wir mussten nämlich zu unserer großen Überraschung und Befremdung erleben, dass die Sicherheit mandatsbezogener Daten in Anwaltskanzleien ausgerechnet von einer Seite bedroht ist, von der man das am wenigsten erwartet, nämlich von den Datenschutz-Beauftragten der Länder.

Folgender Fall hat sich ereignet: Ein RA hatte als Verteidiger in einem Strafverfahren einem Zeugen 2 Briefe vorgehalten, die dieser an seine Hausverwaltung geschrieben hatte. Der Zeuge wollte wissen, woher der Verteidiger die Briefe hatte. Der Verteidiger gab ihm unter Hinweis auf seine Schweigepflicht keine Auskunft. Der Zeuge wandte sich sodann an den staatlichen Datenschutzbeauftragten, der von dem RA ebenfalls Auskunft dazu verlangte, woher er die Briefe habe. Auch gegenüber dem Datenschutzbeauftragten verweigerte der Rechtsanwalt unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht diese Auskunft. Daraufhin verhängte der Datenschutzbeauftragte gegen den RA ein Bußgeld in Höhe von 3000 €. Der Einspruch des Anwalts gegen dieses Bußgeld ist jüngst – nach immerhin fast vier Jahren – in zweiter Instanz rechtskräftig entschieden worden. Das Kammergericht hat festgestellt, dass die Auskunftsverweigerung zulässig war und nicht mit einem Bußgeld hätte geahndet werden dürfen.

Damit wurde erstmals obergerichtlich der Vorrang der anwaltlichen Schweigepflicht gegenüber dem Auskunftsanspruch des Datenschutzbeauftragten festgestellt.

Dieser Fall ist im übrigen ein weiterer Beleg dafür, dass die Aufsicht über mandatsbezogene Daten von Rechtsanwälten ausschließlich Sache der **Rechtsanwaltskammern** sein und bleiben sollte. Gerade in Gegenwart der Staatssekretärin des BMJ möchte ich betonen, dass hierzu eine Klarstellung in der BRAO überfällig ist.

Ich komme zum Schluss meines Grußwortes nochmals auf den ERV und auf mein eingangs erwähntes Bild zurück:

So wie die Eisenbahn nach und nach die Postkutsche abgelöst hat, gehört dem ERV ganz sicher die Zukunft. Er wird seinen Durchbruch aber nur mit der Anwaltschaft als „Lokomotivführer“ erleben. Dafür werden die Sicherstellung des Zugangs zum Recht, die Technikneutralität und Datensicherheit der Systeme sowie die Datenaufsicht in den Anwaltskanzleien im Rahmen anwaltlicher Selbstverwaltung ebenso entscheidend sein wie die Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, die Bedienungsfreundlichkeit und die Preiswürdigkeit gegenüber der jetzigen Handhabung – und damit meine ich auch eine angemessene Vergütung des Mehraufwands, dort wo er anfällt, bei der Anwaltschaft..

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche eine interessante Tagung, an der ich leider nicht weiter teilnehmen kann.